

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über jede Versammlung ist eine ausführliche Verhandlungsschrift aufzunehmen und an den Centralausschuss einzusenden.

§ 33. Die Jahreshauptversammlung wählt den Zweigvereinsausschuss und die Abgeordneten durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist bei Zweigvereinen mit einer Mitgliederzahl bis einschließlich 20 die Anwesenheit der Hälfte, bei solchen mit einer Mitgliederzahl zwischen 20 und 40 die Anwesenheit eines Drittels und bei größeren Zweigvereinen die Anwesenheit eines Viertels der gesammten Mitglieder und zur Beschlussfassung die unbedingte Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch Stimmzettel.

§ 34. Die Versammlung fasst Beschlüsse über die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge und unterbreitet dieselben dem Centralausschusse, dem nach § 22 die Ausführung zusteht.

§ 35. Die Neubildung eines Zweigvereines ist unter der Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige an die k. k. Statthalterei auch dem Centralausschusse bekanntzugeben.

#### B. Ausschuss der Zweigvereine.

§ 36. Der Ausschuss der Zweigvereine besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aus dem Vorstande;
- b) aus dem Vorstandstellvertreter;
- c) aus dem Zahlmeister;
- d) aus dem Schriftführer.

In kleineren Vereinen kann das Amt eines Vorstandstellvertreters mit dem eines Zahlmeisters vereinigt werden.